

Datenschutz bei Suchmaschinen

Suchmaschinen – juristisch, technisch, wirtschaftlich, politisch

SuMa-eV Kongress 2007

Vertretung des Landes Niedersachsen, Berlin

Donnerstag, 20. September 2007

Dr. Thilo Weichert

**Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein
(ULD)**



Inhalt

Aktuelle Pressemeldungen
Technik – Chancen und Risiken
Praktische Beispiele
Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen
Deutsche Gesetzesgrundlagen
Anwendbarkeit des deutschen Rechts
Telemediengesetz (TMG)
Transparenzpflichten nach TMG
Personen als Suchobjekt
Betroffenenrecht
Compliance-Kontrolle



Aktuelle Pressemeldungen

- 26.01.2006: Google akzeptiert Zensur in China
- 10.06.2007: Bürgerrechtler verlangen von Google besseren Datenschutz
- 22.08.2007: Durch Google-Suche in Einzelhaft
- 08.09.2007: EU-Kommission befragt Google-Kunden wegen geplantem Zusammenschluss von Google und DoubleClick
- 14.09.2007: Google fordert auf UNESCO-Konferenz "globalen Datenschutz"
- 17.09.2007: Google befürwortet selbstregulierenden Datenschutz



Technik – Chancen und Risiken

Robots od. Crawler durchforsten WWW

Speicherung in eigener Datenbank (u.U. viele Mrd. Seiten)

Text/Bild/Zeichen-Recherche erfasst auch Angaben zu natürlichen Personen

Anzeige ermöglicht Aufruf von Informationsseiten zu einer Person

Potenzial: Alles was im Netz verfügbar ist, wird einheitlich bereitgestellt

Gefahr: Ungewolltes im Netz, falsches Bild, Persönlichkeitsprofil, keine Gnade des Vergessens

Suchanfragen werden mitgeloggt und ausgewertet

Potenzial: Erstellung präziser Interessenprofile

Gefahr: Zweckfremde Nutzung der Profile (Werbung, Terrorismusbekämpfung)

Gesteigerte Gefahr: Kombination mit Logs anderer Internet-Dienste



Praktische Beispiele

- **Beispiel Google**
In Deutschland 90% Marktanteil in Deutschland bei Suchmaschinen
Weitere Angebote: GMail, Google-Talk, Google Desktop, Google Maps, Google Street View, Google Calendar, Google Orkut, Google Reeder, YouTube, Google Checkout, Google Toolbar, Google Analytics
Wenig Transparenz über tatsächliche Speicherung, Auswertung und Nutzung
- **Beispiel Spock.Com**
Personensuchmaschine = qualifizierte Suche nach Personen mit bestimmten Merkmalen, Webseiten, Weblogs, Social Communities
Bei Widerspruch Sperrung/Löschung des individuellen Angebots



Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen

- **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG**
BVerfG 1969: Verbot von teilweise und vollständigen Persönlichkeitsbildern
BVerfG 1983: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung = Recht selbst zu bestimmen, wer was wann bei welcher Gelegenheit über einen weiß
Einschränkung nur im überwiegenden öffentlichen bzw. Dritt-Interesse (genügt Neugier?)
- **Art. 8 EMRK: Achtung des Privatlebens (Privat- u. Familienleben, Wohnung, Briefverkehr)**
- **Europäische Datenschutzkonvention 1981**
- **Art. 8 Europ. GrundrechteCharta: Schutz personenbezogener Daten**
- **Europäische Datenschutzrichtlinie 1995**
- **Empfehlungen des OECD und der UNO**



Deutsche Gesetzesgrundlagen

- BDSG: schützt Inhaltsdaten (Personen als Suchobjekte)
- Telekommunikationsrecht (TKG, TMG): schützt Nutzungsdaten (Personen als Suchende)
- Personenbezogene Daten =
Einzelangaben über persönliche od. sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener, § 3 Abs. 1 BDSG)
 - Suchobjekte: gilt auch bei Homonymen
 - Suchende: gilt auch für viele IP-Adressen, Cookies (Pseudonym = Zuordnungsmöglichkeit nicht praktisch ausgeschlossen)



Anwendbarkeit des deutschen Rechts

Hauptsitz großer Suchmaschinenbetreiber: USA

§ 1 Abs. 5 BDSG: Niederlassung in Deutschland od. "ansässiger Vertreter" (Drittland), wenn Erhebung, Verarbeitung od. Nutzung im Inland

e.A.: Rechner des Suchmaschinenbetreibers relevant

a.A.: Rechner des Clients auch relevant (zumindest wenn Anbieter sich hierauf einstellt, z.B. durch deutsche First-Level-Domain).



Telemediengesetz (TMG)

Betrifft Anbieter-Nutzer-Verhältnis

Unentgeltliche Nutzung = vertragsähnliches Verhältnis = geschäftsmäßiges Angebot

- Verantwortlichkeiten: § 7-10 TMG (10: nicht verantwortlich bei Speicherung ohne Kenntnis der Rechtswidrigkeit und unverzüglichem Tätigwerden)
- Umgang mit Bestandsdaten: § 14 TMG (nicht erlaubt, wenn nicht erforderlich)
- § 13 Abs. 6 TMG: Nutzung anonym od. pseudonym, soweit möglich
- Umgang mit Nutzungsdaten: § 15 TMG
- Einwilligung ist auch elektronisch möglich: § 13 Abs. 2 TMG: bewusst, eindeutig, protokolliert, jederzeit abrufbar
- § 15 Abs. 3 TMG: Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsberechtigten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.



TMG II

- Verarbeitung und Löschung von Nutzungsdaten
- Kombination mit Daten aus anderen Diensten?
Zweckbindung bezieht sich auf Bereitstellung des Dienstes,
Zweckänderung bedarf der Einwilligung (§ 12 Abs. 1, 2 TMG)
Koppelungsverbot (§ 12 Abs. 3 TMG)
- Löschungspflicht, wenn mehr erforderlich, "um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen" (§ 15 Abs. 1 TMG)



Transparenzpflichten nach TMG

- § 5 Abs. 1 TMG allgemeine Informationspflichten: Name, Anschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigter, elektronische Kontaktmöglichkeit, Registernummern, Umsatzsteuer- od. Wirtschafts-ID
- § 6 Abs. 1 besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation: Erkennbarkeit als solche, Auftraggeber (auch Werbung)
- § 13 Abs. 1 TMG: Allgemeine Info über DV, "sowie über die Verarbeitung außerhalb der EU"
- § 13 Abs. 5 TMG: Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.
- § 13 Abs. 7 TMG: Auskunftsanspruch auch zu Pseudonym



Personen als Suchobjekt

- Einwilligung (§ 4a BDSG) ist regelmäßig bei Einstellung ins Internet nicht gegeben
- Internet-Suchmaschine = DV zum Zweck der Übermittlung (§ 29 BDSG), auch anwendbar bei reiner Durchleitung ohne Speicherung u. bei Fehlen redaktioneller Aufbereitung
- Problem: keine Prüfung des "berechtigten Interesses", keine Zweckbindung möglich
- Nutzung aus "allgemein zugänglichen Quellen" (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG)
- Kompensation: wenn nicht "das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss ... offensichtlich überwiegt"
 - > Ausschluss von besonders sensiblen Daten
 - > Ausschluss von besonders sensiblen Quellen (z.B. flüchtige Kommunikation)
 - > Ausschluss bei Widerspruch (Problem bei Homonymen)



Betroffenenrechte

- Auskunft (§ 34) durch Eigensuche
- Widerspruch (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 BDSG)
- Kennzeichnung zum Ausschluss der Weiterverwendung (§ 29 Abs. 3 BDSG)
- nicht Benachrichtigung (§ 33 Abs. 2 Nr. 8 BDSG: Quelle allgemein zugänglich, Nachricht wegen Vielzahl unverhältnismäßig, Problem: bei Fremdveröffentlichung, evtl. § 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG: Kenntnis auf andere Weise)
- Datenkorrektur (Löschung) durch umgehende Löschung aus dem Cache, Anspruch gegen Datenquelle muss parallel erfolgen



Compliance-Kontrolle

- Keine Beschwerden wg. Auswertung der Nutzungsdaten mangels Transparenz
- wenige Beschwerden wg. Recherchierbarkeit persönlicher Daten (eigene Verantwortlichkeit od. fremde Quelle)
- bisher keine systematische Überprüfung: AGBs od. DV in Deutschland/Ausland/USA
- abgestimmte Bewertung wünschenswert: z.B. Art.-29-Gruppe
- besser: Datenschutz-Gütesiegel



Datenschutz und Suchmaschinen

Dr. Thilo Weichert

Wo? Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz
24103 Kiel, Holstenstraße 98

Telefon? 0431/988-1200

Telefax? 0431/988-1223

E-Mail? weichert@datenschutzzentrum.de

Internet? www.datenschutzzentrum.de (ULD)



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN